

05.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erkennt an, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal Tech-Unternehmen, die Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 RDG eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.

Begründung:

Der Zugang zum Recht sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher so niedrigschwellig ausgestaltet sein, dass die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen für die Rechtsdurchsetzung keine Notwendigkeit mehr darstellt. Nur wenn Verbraucher zwischen der Möglichkeit, ihre Rechte selbst durchzusetzen und anderen Formen der Rechtsdurchsetzung frei wählen können, kann ein fairer und verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungsmarkt entstehen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a RVG)

Artikel 5 (§ 4 RDGEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für einen Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte, der 25 Prozent nicht übersteigt.

Begründung:

Inkassodienstleistungen auf Basis von Erfolgshonoraren können eine sinnvolle Unterstützung der Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte darstellen, da das Kostenrisiko oftmals Verbraucher davon abhält, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Dass Verbraucher dabei auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, widerspricht allerdings dem Grundgedanken, dass derjenige, der zurecht eine Forderung geltend macht, keinen Schaden haben soll. Zugleich wird die präventive Wirkung des Rechts gemindert, da bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher, die auf Basis eines Erfolgshonorars erbracht werden, regelmäßig kein Schadensersatz wegen Verzugs geltend gemacht wird (anders dagegen beim Inkasso gegen Verbraucher). Das bestehende Defizit in der Rechtsdurchsetzung, das zu Recht beklagt wird, würde möglicherweise durch eine Situation abgelöst, bei der Verbraucher flächendeckend von vornherein auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen faktisch verzichten.

Aus diesem Grund sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie negativen Entwicklungen vorgebeugt werden kann. Eine Deckelung von Erfolgshonoraren könnte dabei eine praktikable Lösung darstellen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a Absatz 1 Satz 1a, 1b – neu – RVG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer den Rechtsanwalt in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

Begründung:

Eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 € und Inkassodienstleistungen kann dazu führen, dass auch Rechtsanwälte verstärkt Inkassodienstleistungen anbieten und dabei ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen muss, dieses aber vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet bekommt. Dies würde den Bemühungen zuwiderlaufen, unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen (vgl. Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Juni 2020, BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)). Die Bundesregierung selbst nimmt in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen,

nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23). Daher bedarf es einer Einschränkung der Zulassung von Erfolgshonoraren, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

4. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung mit der erforderlichen rechtlichen Klarheit der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Begründung:

Immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG generieren im Internet Aufträge über sogenannte Legal-Tech-Tools. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maß sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.

Es ist daher eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber erforderlich, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Als Ansatzpunkt kommt dafür insbesondere der Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG in Betracht. Die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung der Vorschrift bleibt hinter der erforderlichen Grundsatzentscheidung zugunsten der Anwaltschaft zurück und reicht nicht aus, um die erforderliche Rechtsklarheit zu schaffen.

Zum Schutz der Rechtssuchenden darf der Unterschied bei der Qualifikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Personen, die über

eine Registrierung als Inkassodienstleister verfügen, nicht durch eine Überdehnung des Begriffs der Inkassodienstleistung unterlaufen werden. Die Grenzziehung hat das Bundesverfassungsgericht bereits weit nach vorne verlagert mit der Entscheidung, dass ein Inkassodienstleister darüber beraten darf, ob eine durchzusetzende Forderung besteht (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26). Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung - insbesondere die reine Rechtsberatung ohne Bezug zur Durchsetzung einer konkreten Forderung sowie die rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung - muss indes zum Schutz der Rechtssuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

5. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 4 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Präzisierung des § 4 RDG sichergestellt werden kann, dass der einzelne Rechtssuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters, insbesondere der gebündelten gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen unterschiedlicher Rechtssuchender sowie bei Beteiligung eines Prozessfinanzierers, im Mittelpunkt steht.

Begründung:

Prozessrisiken für die Rechtssuchenden dürfen auch bei der Nutzung von Legal-Tech-Tools, deren Betreiber sich häufig einer Registrierung als Inkassodienstleister bedienen, nicht vergemeinschaftet werden.

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen machen abgetretene Forderungen mehrerer Rechtssuchender zu einem bestimmten Komplex oft gebündelt in einem Prozess geltend, zum Teil aus Kostengründen. Bei gebündelter Geltendmachung besteht indes die Gefahr, dass die Interessen und auch die Erfolgsaussichten des einzelnen Rechtssuchenden denjenigen anderer Rechtssuchender oder der prozessualen Gesamtstrategie des Inkassodienstleisters untergeordnet werden.

Dieser Gefahr trägt die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 4 RDG nicht ausreichend Rechnung. Der einzelne Rechtssuchende muss mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen. Dazu sollte die in § 4 RDG getroffene Regelung über die Unvereinbarkeit einer Rechtsdienstleistung mit einer anderen Leistungspflicht unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Legal-Tech-Inkassodienstleister ausgebaut und präzisiert werden. Denn nur durch eine klare Entscheidung des Gesetzgebers werden Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung einer einzuziehenden Forderung an einen Legal-Tech-Inkassodienstleister vermieden. Dieses Ziel wird durch eine bloße Aufklärungspflicht nach § 13 f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E nicht erreicht, da diese selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung Verstöße gegen § 4 RDG

mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit der Abtretung nicht ausschließt.

Auch im Hinblick auf etwaige Interessenskollisionen zwischen dem Rechtsuchenden und einem beteiligten Prozessfinanzierer werden aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht beseitigt. § 4 Satz 2 RDG beschränkt sich auf die Definition einer Fallgruppe, bei der die Einschaltung des Prozessfinanzierers definitiv zulässig ist, nämlich wenn diesem gegenüber nur Berichtspflichten bestehen. Ungeregelt und weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben alle Fallgruppen, in denen gegenüber dem Prozessfinanzierer weitergehende Pflichten bestehen. Dabei können insbesondere wirtschaftliche Interessen des Prozessfinanzierers mit den Interessen der Rechtsuchenden in Konflikt geraten.

6. Zu Artikel 3 (Änderung des RDG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die bestimmte komplexe Rechtsmaterien von der Erbringung als Inkassodienstleistungen ausschließt. Der Bundesrat hält in diesem Kontext einen Ausschluss im Bereich der

- Anfechtungsklagen nach § 246 AktG,
- das Recht der verbundenen Unternehmen nach §§ 291-393 AktG,
- das Kartellrecht und
- das Naturschutzrecht

für geboten.

Begründung:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die genannten Bereiche nicht nur in rechtlicher Hinsicht komplex sind, sondern bedeutsame Unternehmensformen, wie Aktiengesellschaften und Konzerne betreffen, die auf ein konstruktives Zusammenwirken der Anteilseigner angewiesen sind. Das Kartellrecht und das Naturschutzrecht kennzeichnet, dass beide Rechtsmaterien in dem Sinne interdisziplinär sind, dass die zu treffenden Einschätzungen regelmäßig im Bereich der Wettbewerbsökonomie und der Ökosystemforschung zu verorten sind. Mithin handelt es sich um Materien, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, dass Unternehmen sie standardisiert und in digitaler Form Verbrauchern als Inkassodienstleistungen erbringen.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher

mithilfe von Legal-Tech-Angeboten ihre Ansprüche, insbesondere im Bereich des Fahr- und Fluggastrechtes oder im Wohnraummietrecht, durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass diesem bestehenden Anpassungsbedarf im Rechtsdienstleistungsrechts durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Begründung:

Legal-Tech-Anbieter agieren in der Regel als Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG. Bislang war umstritten, ob das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Unternehmen noch von der Inkassobefugnis nach dem RDG umfasst ist oder ob es sich um eine darüber hinaus gehende Rechtsdienstleistung handelt, die anderen Berufsgruppen, wie insbesondere den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten ist. Der BGH geht in seinem Urteil vom 27. November 2019 von einem eher großzügigen Begriff der Inkassodienstleistungen im Sinne des RDG aus. Der BGH betont allerdings, dass die Frage, ob eine Tätigkeit noch von einer Inkassobefugnis gedeckt sei, stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten sei. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine umfassende und rechtssichere Grundlage für Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen zu schaffen.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zunehmende Inanspruchnahme von Legal-Tech Anbietern weiterer Anpassungen bedarf, um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht faktisch zu benachteiligen. So hält der Bundesrat es in Anlehnung der Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für geboten, eine Verschwiegenheitspflicht für Legal-Tech-Anbieter, die in der Regel als Inkassodienstleister auftreten, vorzusehen. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob auch ein Doppelvertretungsverbot für diese Unternehmen gelten soll.

Begründung:

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für Anbieter von Legal-Tech derzeit kaum Pflichten bestehen. Viele Legal-Tech-Unternehmen arbeiten auf der Grundlage einer Inkassolizenz und unterliegen damit nicht den Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts. Die Tätigkeit der Inkassodienstleister ist der anwaltlichen Tätigkeit aber durchaus ähnlich, da beide die Rechte ihres Klientels durchsetzen wollen. Legal-Tech-Anbieter werden insofern grundlos und zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher privilegiert. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ebenso wie bei Rechtsanwälten auch bei der Tätigkeit von Legal-Tech-Unternehmen zumindest eine Pflicht zur Ver-

schwiegenheit sowie ein Verbot der Doppelvertretung (keine Vertretung widerstreitender Interessen) zu fordern.

9. Zu Artikel 3 (§ 12 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Rechtsuchende, die eine Forderung zur Einziehung an einen Inkassodienstleister abtreten, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters angemessen abgesichert werden können.

Begründung:

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen lassen sich Forderungen in vielen Fällen durch den jeweiligen Rechtsuchenden zur Einziehung abtreten. Im Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters werden die abgetretenen Forderungen regelmäßig zur Insolvenzmasse gehören. Da für viele Inkassodienstleister die abgetretenen Forderungen die hauptsächlichen Aktiva darstellen, können verlorene Prozesse schnell zur Überschuldung führen. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Abwicklung sind für den Rechtsuchenden daher erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust zu erwarten. Dieses Risiko besteht bei einer klassischen Geltendmachung unter Mandatierung eines Rechtsanwalts nicht, da in diesem Fall der Rechtsuchende Forderungsinhaber bleibt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Rechtsuchenden dieses Risiko bei der schnellen Mandaterteilung im Internet ausreichend bewusst ist.

Um die Rechtsuchenden zu schützen, könnten Inkassounternehmen, die sich Forderungen abtreten lassen, durch eine Ergänzung des § 12 RDG verpflichtet werden, zumindest für Forderungen ab einem Wert von 20000 Euro, die für den Mandanten regelmäßig besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, für den Fall der Insolvenz ausreichende Sicherungen (zum Beispiel Insolvenzversicherungen oder Mindestrücklagen) vorzuhalten.

10. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 sind in § 13f Absatz 1 die Wörter „, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem“ durch die Wörter „müssen dem künftigen Auftraggeber“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 13 f Absatz 1 RDG vorgesehenen Informationspflichten sollten Inkassodienstleistern auch gegenüber künftigen Auftraggebern auferlegt werden, die nicht Verbraucher sind. Sie sind geeignet, auch die Interessen gerade kleinerer Unternehmen zu wahren, die einen Inkassodienstleister mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragen. Da die entsprechenden Informationen regelmäßig

online zur Verfügung gestellt werden können, ist der zusätzliche Aufwand für betroffene Inkassounternehmen gering.

11. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Hinweise auf vertragliche Einschränkungen einer anderweitigen Durchsetzung der Forderung, Angaben zu Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und einen Hinweis auf eine Vergütung, falls diese dabei fällig wird,“

Begründung:

Die Informationspflichten sollten neben einer eventuell anfallenden Vergütung auch die Möglichkeiten einer Vertragsbeendigung umfassen, die in der Praxis erheblich eingeschränkt sein können. Auch sollte der Inkassodienstleister etwaige vertragliche Beschränkungen einer anderweitigen Rechtsdurchsetzung deutlich machen. Durch die Aufnahme in den Katalog der Informationspflichten des RDG werden die allgemein gefassten Informationspflichten nach § 312a BGB i. V. m. Artikel 246 EGBGB konkretisiert und in ihrer Durchsetzbarkeit gestärkt.

12. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 3a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f Absatz 1 nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. einen Hinweis, ob bei der Dienstleistung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall stattfindet und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird,“

Begründung:

Nach dem Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der Herbstkonferenz 2020 hat eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Bereich Legal Tech zu berücksichtigen, dass der Rechtssuchende vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nunmehr – anders als noch im Referentenentwurf – in § 13f Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die Mitteilungspflicht darauf erstreckt wird, „ob eine rechtliche Prüfung

stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde“.

Allerdings erfasst die Regelung des § 13f Absatz 2 RDG lediglich die Information bei gescheitertem Vertragsschluss, während in § 13f Absatz 1 RDG – anders als von der Justizministerkonferenz gefordert – für die vorvertragliche Information keine entsprechende Normierung vorgesehen ist. Eine derartige vorvertragliche Information ist indes für die Bewertung der Leistung des Rechtsdienstleisters unter Verbrauchergesichtspunkten von maßgeblicher Bedeutung. Gerade mit Blick auf die alternative Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung sollte dem Rechtssuchenden bereits vor Vertragsschluss die Prüfung ermöglicht werden, ob die Art der Rechtsprüfung und damit unter Umständen auch deren Qualität erheblich von der Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abweichen könnte.

Folglich ist nicht nur in § 13f Absatz 2 RDG, sondern auch in § 13f Absatz 1 RDG zu regeln, dass die Rechtssuchenden zu informieren sind, ob eine rechtliche Prüfung erfolgt und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird. Zugleich wird durch den Einzelfallbezug in Nummer 4 – neu – klar gestellt, dass der Inkassodienstleister auch darzulegen hat, ob die Erfolgsaussichten im konkreten Sachverhalt geprüft werden oder ob lediglich eine pauschale Einschätzung der Erfolgsaussichten erfolgt. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch bereits in der Entwurfsbegründung zu § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (S. 48) grundsätzlich angenommen, ohne dass sich dies bislang im Normtext wiederfindet.

13. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Inkassodienstleister müssen dem künftigen Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Auskunft des Inkassodienstleisters über das Bestehen einer einzuziehenden Forderung erfolgt, ob dieser eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt,
2. falls eine Abtretung einer einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister erfolgen soll,
 - a) dass zu dem Risiko, dass die Forderung nicht gegen den Schuldner durchgesetzt werden kann, das Risiko einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Inkassodienstleisters hinzutritt und
 - b) dass der Inkassodienstleister nur bei Wirksamkeit der Abtretung Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung der Forderung wirksam vor-

nehmen kann.“

Begründung:

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit müssen Rechtssuchende bei jedem entscheidenden prozessualen Schritt über die bestehenden Chancen und Risiken aufgeklärt werden, um letztlich eine aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Bei der Prozessführung durch Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen sind die Rechtssuchenden nach der Abtretung ihrer Forderung in aller Regel am weiteren prozessualen Geschehen nicht mehr beteiligt und erhalten allenfalls am Ende eine Nachricht über den Ausgang des Prozesses. Dieses Modell kann durchaus Vorteile haben, gerade für Rechtssuchende, die bewusst keine zeitlichen und emotionalen Ressourcen in den Rechtsstreit investieren möchten und daher damit einverstanden sind, wenn ihnen alle weiteren Entscheidungen abgenommen werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entscheidung für dieses Modell eine aufgeklärte ist.

Absatz 1a Nummer 1 knüpft daran an, ob der Inkassodienstleister von der ihm durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26) vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob überhaupt eine einzuziehende Forderung besteht. In diesem Fall sollte der Rechtssuchende darüber aufgeklärt werden, ob der Auskunft eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt. Damit kann der Rechtssuchende selbst entscheiden, ob er für das jeweilige Anliegen hinsichtlich der Qualifikation des Berufsträgers und der geltenden berufsrechtlichen Regelungen die Anforderungen an eine anwaltliche Prüfung erfüllt wissen will oder ob ihm eine ohne anwaltliche Prüfung durch den Inkassodienstleister erteilte Auskunft ausreicht.

Absatz 1a Nummer 2 knüpft an die besonderen Risiken an, die für den Rechtssuchenden mit einer Abtretung der einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister verbunden sind. Das betrifft zum einen das Risiko einer Insolvenz des Inkassodienstleisters, zum anderen den Umstand, dass nur eine wirksame Abtretung dem Inkassodienstleister die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung ermöglicht.

14. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 2 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handelt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 13f Absatz 2 RDG vor, dass Inkassodienstleister Privatpersonen, wenn sie im Einzelfall nicht für diese tätig werden wollen, die

wesentlichen Gründe hierfür mitteilen müssen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Inkassodienstleister hierzu eine individualisierte E-Mail versenden soll, die auf vorab erstellten Textbausteinen basiert. Bei der Mitteilung dürfte es sich um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handeln, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung – die technisch durchaus möglich ist – ist nur unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO zulässig.

15. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 20 Absatz 2 Nummer 2a – neu – RDG)

Artikel 3 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 13f eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt," "

Begründung:

Die in § 13f RDG geregelten Pflichten haben für eine informierte Entscheidung über die Mandatierung eines Inkassounternehmens - gerade im Legal-Tech-Bereich - zentrale Bedeutung. Ihre Erfüllung sollte daher in die in § 20 Absatz 2 RDG geregelte Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

16. Zu Artikel 5 Nummer 1 – neu – (§ 4 Absatz 4a – neu – RDGEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte

Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer die Person in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2
des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 5. Juni 2020 für eine Überprüfung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei Inkassodienstleistern ausgesprochen (vgl. Ziffer 5 der BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)), um unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen. Die Bundesregierung selbst nahm in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23).

Daher wird vorgeschlagen, im RDGEG die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren zu beschränken, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.